Gemeinde
B l a n k e n s e e

S a t z u n g

der Gemeinde Blankensee über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Gemarkung Blankensee, Flur 9, Flurstück 30
Flur 11, Flurstück 30

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen G wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich - Gemarkung Blankensee, Flur 9, Flurstück 30 und Flur 11, Flurstück 30. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den im § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegen gehalten werden, daß sie öffentliche Belange beeinträchtigen u.a.

1. der Darstellung in dem genehmigungsbefindlichen Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald wiedersprechen oder
2. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen - der Anschluß des Satzungsgebietes an die vorhandene Bebauung erfolgt .

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35, Abs. 1,2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

Begründung:

§ 35 (1) die Erschließung der Vorhaben ist gesichert.
(2) öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt
(4) Die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2, Satz 1 entstehen zu Wohnzwecken dienende Vorhaben.

1. Die errichteten Wohngebäude fügen sich in der Eigenart der der näheren Umgebung ein.
2. Eine Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches nicht erfaßt werden, sind bis zu einer Größe von 20 von Hundert des vorhandenen Gebäudes möglich.
3. Eine Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken wird nur zugelassen, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.
4. Es dürfen in jedem Gebäude nicht mehr als 2 Wohnungen eingerichtet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung Innenministerium Schwerin in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.10.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Blankensee 2081 Tel. 315

Neustrelitz, d. 02.10.92 Gemeinde ... Nelling

Ort, Datum, Siegeldruck Unterschrift Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.01.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustrelitz, d. 15.01.1993 Gemeinde Blankensee

Ort, Datum, Siegeldruck Unterschrift Bürgermeister

Nelling

3. Die Gemeindevertretung hat die vom Innenministerium des Landes Mecklenburg - Vorpommern geänderte Satzung beschlossen.

Blankensee, den 1.7.93

gez. V e h r l i n g
Bürgermeister